



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38680
Telefax: (+43 1) 4000 99 38680
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-042/095/2605/2026-33
Mag. A. B.

Wien, 18.6.2026

Geschäftsabteilung: VGW-K

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. Lukas Diem über die Beschwerde der Mag. A. B., vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 16.1.2026, Zl. ..., betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.5.2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen und dieser Spruchpunkt mit der Maßgabe folgender Änderungen bestätigt:

- Die als erwiesen angenommene Tat iSd § 44a Z 1 VStG lautet: „Sie haben es als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufene der C. GmbH mit Sitz in Wien, D.-markt, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin nicht dafür gesorgt hat, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, Herr E. F., geb. ..., nachweislich, noch vor Aufnahme der Tätigkeit am 16.4.2025 in der Arbeitsstätte dieser Gesellschaft in G., H.-straße, Halle ..., und ausreichend über Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und seinen Aufgabenbereich, insbesondere über die zu treffenden Maßnahmen bei Reinigungsarbeiten an Maschinen wie etwa an der Maschine ,I.', unterwiesen wurde.“

– Die Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt worden sind, iSd § 44a Z 2 VStG lauten: „§ 14 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 2 Z 1 iVm § 14 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 159/2001“.

– Die angewendete Gesetzesbestimmung iSd § 44a Z 3 VStG lautet: „§ 130 Abs. 1 Z 11 erster Strafsatz ASchG, idF BGBl. I Nr. 126/2017“.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen und dieser Spruchpunkt mit der Maßgabe folgender Änderungen bestätigt:

– Die als erwiesen angenommene Tat iSd § 44a Z 1 VStG lautet: „Sie haben es als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufene der C. GmbH mit Sitz in Wien, D.-markt, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin nicht dafür gesorgt hat, dass am 16.4.2025 in der Arbeitsstätte dieser Gesellschaft in G., H.-straße, Halle ..., bei der Benutzung der Maschine ‚I.‘ die für diese geltende Bedienungsanleitung des Herstellers J. Ltd., eingehalten wird, weil die Stromzufuhr entgegen den Vorgaben der Bedienungsanleitung bei der Reinigung dieses Arbeitsmittels durch den Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, Herrn E. F., geb. ..., nicht unterbrochen war.“

– Die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, iSd § 44a Z 2 VStG lautet: „§ 35 Abs. 1 Z 2 ASchG, idF BGBl. I Nr. 159/2001“.

– Die angewendete Gesetzesbestimmung iSd § 44a Z 3 VStG lautet: „§ 130 Abs. 1 Z 16 erster Strafsatz ASchG, idF BGBl. I Nr. 126/2017“.

III. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses Folge gegeben, dieser Spruchpunkt aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt, wobei der aufgehobene Spruchpunkt wie folgt geändert wird:

– Die angelastete Tat iSd § 44a Z 1 VStG, hinsichtlich derer die Einstellung erfolgt, lautet: „Sie haben es als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufene der C. GmbH mit Sitz in Wien, D.-markt, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin nicht dafür gesorgt hat, dass am 16.4.2025 in der Arbeitsstätte dieser Gesellschaft in G., H.-straße, Halle ..., die Maschine ‚I.‘ nicht gereinigt wird, während sie sich in Betrieb befindet, weil sich diese Maschine in Betrieb

befunden hat, als der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, Herr E. F., geb. ..., dieses Arbeitsmittel gereinigt hat.“

– Die als verletzt angenommene Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG lautet: „§ 17 Abs. 1 AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000 idF BGBl. II Nr. 313/2002“.

IV. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 664,- (das sind 20% der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

V. Der Beschwerdeführerin wird gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG der Ersatz von zwei Dritteln der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erwachsenen Barauslagen (Dolmetschergebühren im Zusammenhang mit der Einvernahme des Zeugen K. L.) dem Grunde nach auferlegt. Die ziffernmäßige Festsetzung der Kosten erfolgt mit gesondertem Beschluss.

VI. Die C. GmbH haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die über die Beschwerdeführerin verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

VII. Gegen dieses Erkenntnis ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Mit Straferkenntnis vom 16.1.2026 verhängte der Magistrat der Stadt Wien (im Folgenden: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) wegen Übertretungen 1) des § 14 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 2 Z 1 iVm § 14 Abs. 3 iVm § 130 Abs. 1 Z 11 ASchG), 2) des § 35 Abs. 1 Z 2 iVm § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG und 3) des § 17 Abs. 1 AM-VO iVm § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG drei Geldstrafen in Höhe von jeweils € 1.660,- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von jeweils einem Tag und 18 Stunden 1) gemäß § 130 Abs. 1 Z 11 ASchG iVm § 9 Abs. 1 VStG, 2) gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG iVm § 9 Abs. 1 VStG bzw. 3) gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG iVm § 9 Abs. 1 VStG. Zudem sprach die belangte Behörde aus, dass die BF gemäß § 64 VStG einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens in Höhe von € 498,- zu leisten habe. Schließlich sprach sie aus, dass die C. GmbH gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die über die BF verhängten

Geldstrafen, die Verfahrenskosten und sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen zur ungeteilten Hand hatte.

2. Die belangte Behörde lastete der BF an, dass sie es als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufene der C. GmbH mit Sitz in Wien, D.-markt, zu verantworten habe, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin in der Arbeitsstätte in G., H.-straße, Halle ... – wie von einem Vertreter des Arbeitsinspektorats im Rahmen einer Überprüfung am 16.4.2025 festgestellt worden sei – am 16.4.2025 nicht dafür gesorgt habe, dass 1) der Arbeitnehmer, Herr E. F. (im Folgenden: F.) nachweislich, noch vor Aufnahme der Tätigkeit und ausreichend über Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und seinen Aufgabenbereich, insbesondere über die zu treffenden Maßnahmen bei Reinigungsarbeiten an Maschinen, unterwiesen worden sei, 2) bei der Reinigung des Arbeitsmittels „I.“ (im Folgenden: I.) die dafür geltende Bedienungsanleitung eingehalten worden sei, da die Stromzufuhr bei der Reinigung nicht unterbrochen worden sei, obwohl in der Bedienungsanleitung (Seite 5) explizit angeführt sei, dass die Stromzufuhr bei der Reinigung unterbrochen sein müsse, sowie 3) am Arbeitsmittel „I.“ nur dann Reinigungsarbeiten durchgeführt werden dürften, wenn dieses Arbeitsmittel nicht in Betrieb sei.

3. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde der BF.

4. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdeverentscheidung und legte die Beschwerde samt Akt des Verwaltungsverfahrens dem Verwaltungsgericht Wien elektronisch vor.

5. Am 22.5.2026 führte das Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der die BF, die C. GmbH und das Arbeitsinspektorat Wien ... (im Folgenden: AI Wien ...) geladen wurden; die belangte Behörde verzichtete auf die Durchführung und auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung. An der Verhandlung nahmen der (gemeinsame) rechtsfreundliche Vertreter der BF und der C. GmbH sowie ein Vertreter des AI Wien ... als Parteien teil. Als Zeugen wurden Herr Ing. M. N., Herr K. L. (unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die arabische Sprache) und Frau O. P. befragt. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung verzichteten die Parteien auf eine mündliche Verkündung der Entscheidung.

II. Feststellungen

1. Die BF ist seit 17.4.2020 handelsrechtliche Geschäftsführerin der C. GmbH mit Sitz in Wien, D.-markt.

2. Die C. GmbH stellt in ihrer Arbeitsstätte in G., H.-straße, Proteinriegel her. Im Gegensatz zu anderen Bereichen findet bei der Produktion dieser Nahrungsmittel keine Erhitzung statt. Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist daher besonders wichtig. Aus diesem Grund ist es etwa nicht erlaubt, in den Produktionsbereichen Schmuck zu tragen, Handys dabei zu haben, Kopfhörer zu verwenden oder die Produktionsbereiche mit Barthaaren zu betreten, wobei die Kopfhaare mit Kopfnetzen zu bedecken sind.

3. In der genannten Arbeitsstätte befindet sich u.a. eine Maschine des Herstellers J. Co., Ltd. mit der Bezeichnung „I.“. Diese Maschine besteht aus einem Fördersystem, mit dem die Proteinriegel durch einen Schneidebereich bewegt und dabei mit einer Ultraschallklinge, einem hochfrequent vibrierenden Schneidwerkzeug, zugeschnitten werden. Der „I.“ funktioniert nur mittels Stromzufuhr. Es ist nicht möglich, dass dieses Arbeitsmittel mit einem Akku betrieben wird. In der Bedienungsanleitung des Herstellers ist vorgeschrieben, dass bei der Reinigung der Maschine die Stromzufuhr unterbrochen sein muss.

4. Am 16.4.2025 ist in der Arbeitsstätte in G., H.-straße, Halle ..., nichts produziert worden. Die Arbeitnehmer der C. GmbH, u.a. Herr F. und Herr K. L., hatten von Frau O. P. die Aufgabe bekommen, die Maschinen zu reinigen. Herr F. reinigte den „I.“, der sich während der Reinigung in Betrieb befunden hat. Frau P. hat dies bemerkt und ihm gesagt, dass er die Maschine abstellen und erst danach die Reinigung fortsetzen soll. Bei diesem Gespräch war zudem bereits die Sicherheitsabdeckung der Maschine abmontiert. Auch diesbezüglich hat Frau P. darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsabdeckung sofort wieder montiert werden muss. Frau P. ist davon ausgegangen, dass er ihre Anweisung befolgt, weil er dabei genickt hat und sie dadurch den Eindruck hatte, dass er sie verstanden hat. Zu diesem Zeitpunkt hatte Herr F. Kopfhörer im Ohr. Er hatte auch schon vor diesem Tag immer wieder Kopfhörer im Ohr, wobei Frau P. ihm mehrmals gesagt hat, dass er keine Kopfhörer im Produktionsbereich tragen darf. Nachdem Frau P. ihm gesagt hat, dass er die Maschine bei der Reinigung abstellen soll, ist sie weggegangen, ohne sich zu vergewissern, ob er ihre Anweisung befolgt. Herr F. hat anschließend

die Reinigung des „I.“ fortgeführt, ohne die Maschine abzustellen oder die Stromzufuhr der Maschine zu unterbrechen. In der Folge ist er beim Reinigen mit seiner rechten Hand bei abmontierten Schutzabdeckungen und bei laufender Maschine unter das Schneidwerkzeug des „I.“ geraten, das ihm den Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger und den kleinen Finger abgetrennt hat. Er wurde anschließend in das Universitätsklinikum ... geflogen, wo ihm nach einer ca. zwölfstündigen Operation der Ringfinger amputiert, der Mittelfinger gebogen, der Zeigefinger mit Metall ergänzt sowie der kleine Finger abgeschnitten und in der Folge angenäht wurde.

5. Vor dem Unfall am 16.4.2025 hat von der C. GmbH als Arbeitgeberin jedenfalls insofern keine Unterweisung des Herrn F. über Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und über seinen Aufgabenbereich, insbesondere über die zu treffenden Maßnahmen bei Reinigungsarbeiten an Maschinen wie etwa an der Maschine „I.“ stattgefunden, als für eine solche Unterweisung kein Nachweis vorhanden ist, der aus der Zeit vor dem 16.4.2025 stammt.

6. Aufgrund dieses Arbeitsunfalls erstattete das AI Wien ... Anzeige sowohl bei der belangten Behörde (eingelangt am 19.5.2025) als auch bei der Staatsanwaltschaft G. (eingelangt am 5.5.2025; im Folgenden: StA G.).

In der Folge führte die StA G. betreffend diesen Unfall zur Zahl ... ein Ermittlungsverfahren zunächst gegen unbekannte Täter und später gegen die BF und Frau P. jeweils wegen des Verdachts auf fahrlässige Körperverletzung gemäß §§ 88 Abs. 1 und Abs. 4 erster Fall StGB.

Am 7.5.2025 ersuchte die StA G. die Polizeiinspektion G. (im Folgenden: PI G.), Landespolizeidirektion Niederösterreich (im Folgenden: LPD NÖ), um Einvernahme des Herrn F. als Opfer zum Sachverhalt. Am 18.5.2025 vernahm die PI G. diesen als Zeugen ein. Gegenstand der Einvernahme war neben dem Unfall und den allgemeinen Arbeitsbedingungen insbesondere auch die Frage, ob dieser beim Arbeitsablauf sowie bei den Maschinen eingeschult wurde. Herr F. verneinte, dass es eine Einschulung beim Arbeitsablauf sowie bei den Maschinen gegeben habe. Als er bei der C. GmbH zu arbeiten begonnen habe, habe auch noch ein anderer Kollege dort angefangen; er habe sich „learning by doing“ selbst eingeschult. Wenn die Mitarbeiter einen Arbeitsauftrag erhalten hätten, sei gesagt worden, was zu tun sei; die besagte Maschine sei ihm aber nie erklärt worden. Er habe von dieser

Maschine im Unterschied zu anderen Maschinen auch keine Unterlagen bekommen.

Am 19.5.2025 ersuchte die StA G. die PI G. um ergänzende Erhebungen bei der C. GmbH im Hinblick darauf, ob beim Opfer eine Unterweisung der Sicherheitsvorschriften erfolgt ist, sowie um Beischaffung der Unterweisungsnachweise.

Mit Verfügung vom 17.6.2025 ersuchte die StA G. die PI G. um „Ausforschung und Einvernahme als Beschuldigten zum Sachverhalt des/der Verantwortlichen der Firma C. GmbH, insbesondere auch zum ggstdl. Arbeitsauftrag der Reinigung der ggstdl. Maschine an das Opfer sowie ob ein Nachweis der dazu erforderlichen Qualifikationen vorhanden war“.

Am 11.8.2025 wurde Herr L. vom Polizeikommissariat Q., Landespolizeidirektion Wien, als Zeuge einvernommen. Im Zuge dieser Befragung übergab er eine vorbereitete Stellungnahme, in der er auf den Tag des Unfalls vom 16.4.2025, die allgemeinen Arbeitsbedingungen sowie insbesondere auf die Frage eingegangen ist, ob und inwiefern er bei allen Maschinen unterwiesen wurde. Dabei gab er an, dass Schulungen betriebsintern stattgefunden hätten und andererseits auch Schulungen von externen Spezialisten, wie etwa durch Mitarbeiter der Hersteller der jeweiligen Maschine, durchgeführt worden seien; bei der unfallgegenständlichen Maschine hätten die Mitarbeiter eine dreitägige Einschulung in den Umgang und die Funktionsweise erhalten, wobei auch Herr F. anwesend gewesen sei. Dort sei ihnen u.a. erklärt worden, dass bei der Reinigung der Maschine die Maschine vom Strom zu nehmen sei. Abgesehen von der Übergabe der vorbereiteten Stellungnahme wurden keine Fragen an Herrn L. als Zeugen gestellt.

Am 7.10.2025 wurde die BF von der PI G. als Beschuldigte einvernommen. Anlässlich dieser Befragung übergab die BF eine Stellungnahme, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt hat, dass Herr F. gleich zu Beginn seiner Tätigkeit in die Betriebs-, Arbeits- und Sicherheitsabläufe eingewiesen worden sei. Im Frühjahr 2025 habe eine mehrtägige Einschulung des Herrn F. und weiteren Mitarbeitern im Umgang mit dem „I.“ stattgefunden. Dabei seien nicht nur die Produktionsabläufe in technischer Hinsicht sowie die Betriebsanleitungen der Maschine besprochen worden, sondern auch das richtige Vorgehen bei Reinigungsarbeiten. Zudem würden die Mitarbeiter der C. GmbH laufend geschult werden. Diese Schulungen erfolgten sowohl intern wie auch durch die Beiziehung externer

Experten. Es würden auch jährliche Überprüfungen und IFS-Zertifizierungen durch die R. GmbH stattfinden, die den hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandard des Produktionsstandortes attestierten. Zum konkreten Unfall führte die BF im Wesentlichen aus, dass Herr F. den „I.“ gereinigt habe, wobei aus Videoaufnahmen hervorgehe, dass dieser entgegen ausdrücklicher Anweisung und Schulung die Maschine in Betrieb genommen habe. Frau P. habe mit Herrn F. kurz vor dem Unfall gesprochen. Diese habe ihn aufgefordert, die Maschine unverzüglich abzuschalten und vom Stromnetz zu nehmen, wobei er ihr versichert hätte, dies zu tun. Er habe jedoch die Maschine nicht abgeschaltet und vom Stromnetz genommen, sondern seine Spachtel, mit der er das Förderband gereinigt habe, auf dem eingeschalteten Förderband liegen gelassen. Die Spachtel sei dadurch in die Maschine hineingezogen worden. Als Herr F. dies bemerkt habe, habe er offensichtlich versucht, die Spachtel herauszuziehen, und dabei in die Maschine gegriffen. Abgesehen von der Übergabe der vorbereiteten Stellungnahme erklärte die BF bei dieser Befragung, keine weiteren Angaben zu erstatten.

Am 7.10.2025 wurde Frau P. von der PI G. als Beschuldigte einvernommen. Anlässlich dieser Befragung übergab Frau P. eine Stellungnahme. In dieser führte sie aus, dass sie sämtliche sie treffende Sorgfaltspflichten, insbesondere jene nach dem ASchG und der AM-VO, eingehalten habe. Auch sie brachte, wie die BF in ihrer Stellungnahme vom selben Tag, vor, dass Herr F. unterwiesen und eingeschult worden sei, wobei sie den Unfallhergang am 16.4.2025 im Wesentlichen gleich wie die BF beschrieben hat.

Dieses gegen die BF als Beschuldigte geführte Verfahren stellte die StA G. am 13.10.2025 nach Erhalt des polizeilichen Abschlussberichts vom 10.10.2025 gemäß § 190 StPO ebenso ein wie jenes, das sie gegen Frau P. geführt hatte; diese Verfahren wurden in weiter Folge auch nicht fortgeführt. Die BF wurde von der Einstellung des gegen sie geführten Verfahrens verständigt. Diese erfolgte mit der Begründung, dass die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sei, die weitere Verfolgung der Beschuldigten sonst aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre oder kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestehe.

Aufgrund eines Ersuchens des Verwaltungsgerichts Wien vom 10.3.2026 stellte die StA G. am 11.3.2026 ihren gesamten Akt dem Verwaltungsgericht Wien digital zur Verfügung.

7. Im Unternehmen der C. GmbH sind unterschiedliche Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften vorgesehen. Es finden u.a. Schulungen und Sicherheitsunterweisungen statt, wobei diese sowohl intern als auch durch die Beiziehung externer Experten durchgeführt werden. Die Produktionsstätte in G., H.-straße, wird regelmäßig durch externe Prüfer auditert und auf Verbesserungspotentiale geprüft. Dabei finden auch jährliche Überprüfungen und IFS-Zertifizierungen durch die R. GmbH statt. Frau P. war (auch) am 16.4.2025 Betriebs- und Produktionsleiterin der Arbeitsstätte in G., H.-straße, und damit u.a. auch verantwortlich für die Arbeitseinteilung, Beaufsichtigung der Arbeitsabläufe, Mitarbeiterführung, Erstellung der Dienstpläne, das Qualitätsmanagement und die Organisation des täglichen Produktionsbetriebs. Frau P. stand mit der BF in täglichem Austausch und berichtete laufend über wichtige Vorkommnisse. Über den laufenden Produktionsbetrieb hinausgehende Entscheidungen wurden zwischen Frau P. und der BF abgestimmt. In diesem Zusammenhang kann nicht festgestellt werden, welche konkreten Maßnahmen die BF präventiv sowie sanktionierend getroffen hat, um die Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Zudem kann nicht festgestellt werden, welche konkreten Maßnahmen in präventiver sowie sanktionierender Hinsicht Frau P. als der BF in dieser Hinsicht unmittelbar Untergeordnete zu ergreifen verpflichtet war.

8. Die BF wies zum 16.4.2025 keine rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

9. Die BF weist gute Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf. Sie hat keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung

1. Die Feststellungen zu II.1. stützen sich auf einen von der belangten Behörde eingeholten Firmenbuchauszug der C. GmbH vom 20.5.2025 sowie auf die Angaben der BF in der mündlichen Verhandlung, wonach sie nach wie vor Geschäftsführerin der C. GmbH sei.

2. Die Feststellungen zu II.2. stützen sich auf die den Firmenbuchauszug der C. GmbH vom 20.5.2025 sowie auf die im Wesentlichen gleichen Angaben der BF und der Frau P. als Zeugin in der mündlichen Verhandlung. Die Anschrift der

Arbeitsstätte in G. ergibt sich u.a. aus dem gegenüber der StA G. erstatteten Bericht der LPD NÖ vom 16.4.2025.

3. Die Feststellungen zu II.3. stützen sich hinsichtlich des im Verfahren unbestritten gebliebenen Umstands, dass sich die genannte Maschine in dieser Arbeitsstätte befindet, u.a. auf die Anzeige des AI Wien ... vom 22.4.2025 an die belangte Behörde sowie dessen Arbeitsunfallmeldung vom 16.4.2025, sowie hinsichtlich der Funktionsweise der Maschine auf deren Bedienungsanleitung. Dass die Maschine nur mit Stromzufuhr funktioniert und zur Reinigung vom Stromnetz genommen werden muss, ergibt sich ebenso aus der Bedienungsanleitung (Seite 5) und darüber hinaus aus den gleichlautenden Angaben der Parteien in der mündlichen Verhandlung.

4. Die Feststellungen zu II.4. stützen sich hinsichtlich des Umstands, dass am 16.4.2025 in der Arbeitsstätte in G., H.-straße, nichts produziert worden ist, auf die Angaben der Frau P. als Zeugin in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellung, dass Herr F. und Herr L. die Aufgabe hatten, die Maschinen am 16.4.2025 zu reinigen, stützt sich auf die Zeugenaussage des Herrn L. in der mündlichen Verhandlung. Auch die BF hat dies in ihrer im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vorgelegten Stellungnahme vom 7.10.2025 gleichlautend geschildert. Das festgestellte Verhalten der Frau P. und des Herrn F. sowie der Gesprächsverlauf zwischen ihr und Herrn F. unmittelbar vor dem Unfall gründet sich auf die Zeugenangaben der Frau P. sowie auf ihr gegenüber dem AI Wien ... übermitteltes, im Akt der StA G. einliegendes E-Mail vom 17.4.2025. Dass Herr F. die in Betrieb befindliche Maschine gereinigt hat, ergibt sich auch aus dem dem Verwaltungsgericht Wien übermittelten Video, das sowohl das Gespräch zwischen Frau P. und Herrn F. als auch den nachfolgenden Unfall zeigt. Aus diesem ist zudem ersichtlich, dass bereits im Zeitpunkt des Gesprächs zwischen Frau P. und Herrn F. die Sicherheitsabdeckung entfernt war. Die Feststellungen zum Unfallgeschehen werden zudem auch im Abschlussbericht der LPD NÖ vom 10.10.2025, der im staatsanwaltschaftlichen Akt einliegt, geschildert. Dass Herr F. bereits vor diesem Unfall immer wieder Kopfhörer im Produktionsbereich getragen und Frau P. ihm dies mehrmals untersagt hat, ergibt sich aus den Angaben der Frau P. in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen zum Geschehen nach dem Unfall und zu den Unfallfolgen gründen sich auf die Ausführungen im Abschlussbericht der LPD NÖ vom 10.10.2025, wobei Herr F. dies in seiner Zeugenbefragung gegenüber der LPD NÖ

am 18.5.2025 im Wesentlichen gleichlautend geschildert hat. Diese Zeugenbefragung konnte in der mündlichen Verhandlung gemäß § 46 Abs. 3 Z 1 VwGVG verlesen werden, da der Aufenthalt des Herrn F. unbekannt ist: Aus einer ZMR-Abfrage vom 10.4.2026 ergibt sich, dass dieser seit 4.11.2025 keinen Wohnsitz mehr im Bundesgebiet hat. Aus einer AJ-WEB-Abfrage vom 10.4.2026 ist zudem ersichtlich, dass dieser seit 25.10.2025 bei keinem Dienstgeber mehr beschäftigt ist. Eine IZR-Abfrage betreffend Herrn F. lieferte keinen Treffer und schließlich hat auch die BF auf Anfrage des Verwaltungsgerichts Wien mit Schreiben vom 23.4.2026 mitgeteilt, dass ihr der Aufenthaltsort des Herrn F. nicht bekannt sei.

5. Die Feststellungen zu II.5. stützen sich darauf, dass die BF zu keinem Zeitpunkt trotz entsprechender Aufforderungen Nachweise vorgelegt hat, aus denen hervorgeht, dass Herr F. über Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und über seinen Aufgabenbereich, insbesondere über die zu treffenden Maßnahmen bei Reinigungsarbeiten an Maschinen wie etwa an der Maschine „I.“, unterwiesen wurde:

So hatte zunächst das AI Wien ... gestützt auf § 8 Abs. 1 und Abs. 3 ArbIG von der BF solche Nachweise mit im verwaltungsgerichtlichen Akt einliegenden Schreiben vom 22.4.2025 angefordert, wobei die BF daraufhin lediglich ein mit 26.3.2025 datiertes Schreiben übermittelt hat, das sie auch im staatsanwaltschaftlichen Verfahren und gegenüber der belangten Behörde vorgelegt hat. In diesem auf Englisch verfassten Schreiben („Confirmation Letter“) bestätigt Herr F. – auf das Wesentliche zusammengefasst – nur, dass ihm bewusst sei, dass es sich hierbei um eine Lebensmittelproduktionsstätte handelt, die nach bestimmten Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit und nach den IFS (International Food Standard)-Richtlinien arbeitet; weiters, dass ihm bewusst sei, dass er keine Maschinen bedienen dürfe, bis er die vorgeschriebene Einarbeitungszeit absolviert habe, und er erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung seines Vorgesetzten berechtigt sei, Maschinen zu bedienen.

Eine solche betriebsinterne Erlaubnis, Maschinen zu bedienen, hat die BF jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgelegt, obwohl sie vom Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben vom 13.4.2026 dazu aufgefordert worden war. In diesem Schreiben wurde sie auch aufgefordert, ganz generell Nachweise vorzulegen, die vor dem angelasteten Tatzeitpunkt (16.4.2025) stammen und aus denen hervorgeht, dass Herr F. betreffend die am 16.4.2025 durchgeführte Tätigkeiten unterwiesen wurde.

In der Folge legte die BF zwar gemeinsam mit einem mit 23.4.2026 datierten Schriftsatz diverse Unterlagen vor. Dazu gehört eine von Herrn F. anlässlich eines Schnuppertages vor Beginn des Dienstverhältnisses unterzeichnete Verschwiegenheitsvereinbarung vom 30.12.2024 und ein „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)“ vom 9.1.2025. Ebenso hat die BF eine PDF-Datei übermittelt, die nach ihren Angaben eine spezifisch für die Einschulung von neuen Mitarbeitern erstellte Präsentation darstellen soll, wobei die erste Seite dieses Dokuments mit „Introduction to ..., G., 5.02.2025“ überschrieben ist und auf den weiteren Folien stichwortartig auf „Standard Operating Procedures“, in denen genau geregelt sei, wie die Vorbereitungstätigkeiten sowie der Produktionsprozess und auch die Reinigung ablaufen müssten, Bezug genommen wird. Zudem hat die BF eine von Frau P. an sie auf Englisch verfasste WhatsApp-Nachricht vom 5.3.2025 vorgelegt. Darin wird u.a. ausgeführt: „Executive Summary AUVA Visit and Filing of Forms[;] Write SOP Cleaning – 5 areas: kitchen, bathrooms, production, storage, outside entrance[;] Training Module Raw Materials (I realize people after 3 weeks lack complete basic knowledge of what we use. Especially S. was very poor) E. was the best.[;] ... Group Strategy in 5min again (I realize people have a lack of knowledge of clear vision and strategy)[;] Ensure training of machine flowpack, metall detector and extruder (done) is booked until Wednesday next week. Mandatory for everyone.“

Aus keiner dieser Unterlagen geht jedoch – nachweislich – hervor, dass Herr F. über Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und über seinen Aufgabenbereich, insbesondere über die zu treffenden Maßnahmen bei Reinigungsarbeiten an Maschinen wie etwa an der Maschine „I.“, vor Arbeitsantritt am 16.4.2025 unterwiesen wurde. Daran vermögen auch in einem PDF-Dokument vorgelegte Folien mit einzelnen möglicherweise für eine Schulung relevanten Stichwörtern nichts zu ändern, zumal damit nicht einmal nachgewiesen wurde, dass am 5.2.2025 tatsächlich eine Schulung unter Teilnahme des Herrn F. stattgefunden hat. Dasselbe gilt auch für die Nachricht vom 5.3.2025, weil darin in keiner Weise eine tatsächlich erfolgte, auf die konkrete Maschine bezogene Unterweisung – nachweislich – belegt ist. Auch auf die in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Fotos trifft dies in gleicher Weise zu, zumal ein – nachweislicher – Unterweisungsinhalt Fotos generell nicht zu entnehmen ist. Zudem haben weder die BF noch Frau P. in der mündlichen Verhandlung nach entsprechender Nachschau auf einem (Dienst-) Laptop dem Verwaltungsgericht Wien bereits zum 16.4.2025 vorhandene

Nachweise darüber vorlegen können, dass Herr F. insbesondere über die zu treffenden Maßnahmen bei Reinigungsarbeiten an Maschinen wie dem „I.“ unterwiesen wurde.

Soweit die BF in ihrer Stellungnahme gegenüber der StA G. vom 7.10.2025 und in der mündlichen Verhandlung weiteres Vorbringen in dieser Hinsicht erstattet hat, ist dieses Vorbringen bereits deshalb nicht geeignet, eine nachweisliche Unterweisung vor dem 16.4.2025 zu belegen, weil es – ebenso wie die vorgelegte, im staatsanwaltschaftlichen Verfahren erstattete Zeugenaussage des Herrn L. vom 11.8.2025, der eine Unterweisung auch des Herrn F. behauptet hatte – erst nach dem 16.4.2025 erstattet wurde.

Dazu kommen noch folgende widersprüchliche und inkonsistente Angaben betreffend die behauptete Unterweisung des Herrn F. von den dazu befragten Personen, die losgelöst von der Frage der Nachweisbarkeit insgesamt an einer Unterweisung dieses Arbeitnehmers zweifeln lassen: Die BF gab in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2025 gegenüber der belangten Behörde an, dass Herr F. „drei Tage lang“ an der unfallgegenständlichen Maschine eingeschult worden sei. Dabei verwies sie auf die Zeugenaussage des Herrn L. vom 11.8.2025 im staatsanwaltschaftlichen Verfahren, der ebenfalls von einer dreitägigen Schulung berichtet hatte. Divergierend dazu sprach die BF in ihrer Stellungnahme vom 23.4.2026 sowie in der mündlichen Verhandlung von einer zweitägigen Schulung am 5.2.2025 und 6.2.2025.

Auch die Angaben des Zeugen L. in der Verhandlung betreffend Schulungen wichen von seinen Angaben als Zeuge im staatsanwaltschaftlichen Verfahren ab: Behauptete er als Zeuge in diesem Verfahren, dass Schulungsteilnahmen immer mit einer Unterschrift bestätigt worden seien, vermittelte er in der mündlichen Verhandlung nicht nur den Eindruck, nicht wirklich zu wissen, was eine Schulung überhaupt ist („Gefragt, ob ich, wenn ich Schulungen hatte, im Anschluss an die Schulung das mit meiner Unterschrift bestätigen musste: Ich habe das jeden Tag unterschrieben.“), sondern gab zudem auch an, dass er „Schulungen nicht jedes Mal“ mit seiner Unterschrift bestätigen habe müssen. Angemerkt wird, dass seine Angaben auch insofern nicht glaubhaft waren, als er auch in anderer Hinsicht widersprüchliche Angaben gemacht hat: Im staatsanwaltschaftlichen Verfahren gab er als Zeuge an, dass er das Gespräch von Frau P. mit Herrn F. kurz vor dem Unfall gehört und verstanden hätte: Frau P. hätte „Stop the machine!“ gesagt, wobei sie ihn auch auf eine Verschmutzung hingewiesen habe, die zu reinigen sei. Konträr

dazu gab er als Zeuge in der mündlichen Verhandlung an, dass er die Konversation wegen seiner schlechten Englischkenntnisse nicht genau verstanden hätte.

Frau P. führte in ihrem E-Mail vom 17.4.2025 gegenüber dem AI Wien ... aus, dass die Schulungen „in allen 3 Sprachen: deutsch, englisch und arabisch durchgeführt“ würden, „je nachdem welche Muttersprache der Mitarbeiter hat“. In der mündlichen Verhandlung gab sie konträr dazu an, dass die Schulungen auf Deutsch stattgefunden hätten, wobei für Mitarbeiter ohne ausreichende Deutschkenntnisse die Unterlagen mittels „Google Translate“ übersetzt worden seien.

Schließlich haben sowohl die BF als auch Frau P. hinsichtlich des von der BF vorgelegten „Confirmation Letters“ vom 26.3.2025 divergierende Angaben gemacht: Die BF hat dieses Dokument u.a. ihrer Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien als vermeintlichen Beleg dafür vorgelegt, dass Herr F. entsprechend (u.a. im Umgang mit dem „I.“) unterwiesen worden sei („Zudem hat der verunfallte Arbeitnehmer seine Schulung selbst schriftlich bestätigt.“), wenngleich sich eine solche Deutung aus dem Inhalt der Urkunde – wie bereits dargelegt – nicht entnehmen lässt. Erst nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht Wien vom 13.4.2026, das entsprechende Schreiben vorzulegen, mit dem Herrn F. der Umgang mit den Maschinen gestattet worden sei, brachte die BF erstmals vor, dass die im „Confirmation Letter“ vom 26.3.2025 gewählte Formulierung „nicht 100 % zutreffend“ gewesen sei. Das missverständlich formulierte Schreiben sei von Frau P. entworfen und verwendet worden, um sich von den Mitarbeitern bestätigen zu lassen, dass sie ordentlich geschult worden seien. Das Schreiben sei den Mitarbeitern daher zur Unterzeichnung vorgelegt worden, nachdem sie geschult worden wären. Herr F. sei am 26.3.2025 längst und mehrfach eingeschult worden. In ihrer gegenüber der belangten Behörde abgegebenen Stellungnahme vom 28.10.2025 sowie in ihrer im staatsanwaltschaftlichen Verfahren verfassten Stellungnahme vom 7.10.2025 führte die BF demgegenüber – abstellend auf den Wortlaut des „Confirmation Letters“ vom 26.3.2025 – aus, dass Herr F. „eine entsprechende [a]usdrückliche Weisung, nicht mit der Arbeit vor ausführlicher Schulung zu beginnen, zur Kenntnis genommen“ habe bzw. dass ihm in diesem Schreiben „[e]ine Bedienung der Maschinen [...] untersagt“ worden sei, „solange er das erforderliche ‚Training‘ nicht absolviert“ habe. Auf diese unterschiedlichen Deutungen in der mündlichen Verhandlung angesprochen, räumte sie ein, dass ihre Angaben im Schreiben vom

28.10.2025 missverständlich gewesen seien, und zudem, dass es „nicht zu leugnen“ sei, „dass im Betrieb das eine oder andere durcheinander gekommen ist“.

Frau P. erklärte als Zeugin in der mündlichen Verhandlung, dass sie sich daran erinnere, dass auch an diesem Tag, nämlich am 26.3.2025, eine Schulung stattgefunden habe, die auch Herr F. unterschrieben habe. Dass am 26.3.2025 tatsächlich eine Schulung stattgefunden hätte, hat jedoch weder Frau P. noch die BF im staatsanwaltschaftlichen Verfahren und die BF ebenso wenig im gegenständlichen Verfahren behauptet.

Dazu kommt schließlich, dass Herr F. als Zeuge im staatsanwaltschaftlichen Verfahren angegeben hat, dass er keine Unterweisung betreffend den Arbeitsablauf sowie den Umgang mit dem „I.“ erhalten habe, sondern sich dies „learning by doing“ beigebracht habe.

6. Die Feststellungen zu II.6. stützen sich auf den staatsanwaltschaftlichen Akt, der dem Verwaltungsgericht Wien nach entsprechendem Ersuchen zur Gänze übermittelt worden ist, und die darin enthaltenen, in den Feststellungen genannten Dokumente. Diese verfahrensbezogenen Feststellungen sind unstrittig, sodass weitergehende beweiswürdigende Darlegungen in dieser Hinsicht nicht geboten sind (vgl. zB VwGH 11.2.2026, Ra 2025/02/0148).

7. Die Feststellungen zu II.7. stützen sich hinsichtlich der Schulungen und Unterweisungen, des generellen Austauschs zwischen der BF und Frau P. sowie der IFS-Zertifizierung auf die Angaben der BF in ihrer Stellungnahme vom 7.10.2025 im staatsanwaltschaftlichen Verfahren sowie auf die Angaben der BF und Frau P. in der mündlichen Verhandlung. Dass solche Schulungen grundsätzlich stattfinden, erachtet das Verwaltungsgericht Wien ungeachtet des Umstands, dass eine nachweisliche Unterweisung des Herrn F., wie bei Punkt 5. dargestellt, nicht als erwiesen angenommen werden kann und diverse Widersprüche in diesem Zusammenhang hervorgekommen sind, als glaubhaft. Die Funktion der Frau P. innerhalb der C. GmbH ergibt sich sowohl aus der Beschwerde als auch aus der bereits genannten Stellungnahme der BF vom 7.10.2025. Dass nicht festgestellt werden kann, welche konkreten Maßnahmen in präventiver sowie sanktionierender Hinsicht von der BF getroffen wurden, stützt sich darauf, dass die BF dies zu keinem Zeitpunkt konkret dargelegt hat, obwohl es an der Beschuldigten liegt, ein wirksames Kontrollsystem initiativ darzulegen (vgl. VwGH 31.1.2023, Ra 2023/02/0013). Dass

weitere nicht festgestellt werden kann, welche konkreten Maßnahmen in präventiver sowie sanktionierender Hinsicht Frau P. als der BF in dieser Hinsicht unmittelbar Untergeordnete zu ergreifen verpflichtet war, ergibt sich bereits daraus, dass Frau P. am 16.4.2025 kurz vor dem Unfall selbst bemerkt hatte, dass Herr F. den in Betrieb befindlichen „I.“ bei abmontierter Schutzabdeckung gereinigt hatte, und dennoch nicht dafür gesorgt hat, dass die Reinigung ohne Stromanbindung fortgesetzt wurde, sondern darauf vertraut hat, dass Herr F. ihrer Aufforderung Folge leistet, wenngleich dieser in der Vergangenheit bereits mehrfach ihre Anweisungen nicht befolgt hatte. So hatte sie diesen etwa bereits mehrfach aufgefordert, entsprechend den betriebsinternen Vorschriften keine Kopfhörer im Produktionsbereich zu tragen, wobei er auch dies am 16.4.2025 missachtete.

8. Die Feststellungen zu II.8 stützen sich auf einen Aktenvermerk der belangten Behörde vom 17.7.2025, wonach die BF „keine Vormerkungen“ aufweist.

9. Die Feststellungen zu II.9. stützen sich auf die Ausführungen der BF in ihrer im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vorgelegten Stellungnahme vom 7.10.2025, wonach sie neben ihrer Funktion als Geschäftsführerin der C. GmbH in diversen weiteren Unternehmen in Führungspositionen tätig sei und in der sie ihren Lebenslauf als „bemerkenswert und überaus erfolgreich“ und sich selbst als „unternehmerisches Vorbild“ beschreibt. Zwar hat die BF in der mündlichen Verhandlung keine Angaben zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht. Sie hat aber dem Verhandlungsleiter nicht widersprochen, als dieser ihr mitgeteilt hat, dass aufgrund der wiedergegebenen Angaben in ihrer Stellungnahme vom 7.10.2025 von guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen wird. Dass sie Sorgepflichten hätte, hat die BF trotz Nachfrage in der mündlichen Verhandlung nicht behauptet.

IV. Rechtliche Beurteilung

1. Zum objektiven Tatbestand

1.1. Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses

1.1.1. Gemäß § 14 Abs. 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss während der Arbeitszeit erfolgen. Die

Unterweisung muss nachweislich erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 ASchG muss eine Unterweisung jedenfalls vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Gemäß § 14 Abs. 3 ASchG muss die Unterweisung auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Sie muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein. Die Unterweisung muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen.

1.1.2. Wie festgestellt, hat die C. GmbH als Arbeitgeberin nicht dafür gesorgt, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, Herr F., nachweislich, noch vor Aufnahme der Tätigkeit am 16.4.2025 in der Arbeitsstätte dieser Gesellschaft in G., H.-straße, Halle ..., und ausreichend über Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und seinen Aufgabenbereich, insbesondere über die zu treffenden Maßnahmen bei Reinigungsarbeiten an Maschinen wie etwa an der Maschine „I.“, unterwiesen wurde.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass eine solche Unterweisung, wie festgestellt, nicht nachweislich erfolgt ist, weil kein Nachweis über eine erfolgte Unterweisung aus der Zeit vor der gegenständlichen Tat (konkret: vor der Arbeitsaufnahme am 16.4.2025) vorliegt. Dies wäre aber erforderlich, um den Anforderungen an eine „nachweisliche“ Unterweisung iSd § 14 Abs. 1 ASchG zu genügen (vgl. VwGH 24.11.2006, 2006/02/0235; VwSlg. 18.741 A/2013).

Als zur Vertretung nach außen Berufene gemäß § 9 Abs. 1 VStG der C. GmbH hat die BF diesen in objektiver Hinsicht vorliegenden Verstoß gegen § 14 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 2 Z 1 iVm § 14 Abs. 3 ASchG zu verantworten. Sie hat es nämlich am Firmensitz in Wien, D.-markt, unterlassen, die oben dargestellte, gesetzlich gebotene Vorsorgehandlung zu setzen (vgl. zB VwGH 16.7.2020, Ra 2020/02/0095).

1.2. Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses

1.2.1. Gemäß § 35 Abs. 1 ASchG haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln u.a. folgende Grundsätze eingehalten werden: Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden

Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten (Z 2).

1.2.2. Wie festgestellt, hat die C. GmbH als Arbeitgeberin nicht dafür gesorgt, dass am 16.4.2025 in der Arbeitsstätte dieser Gesellschaft in G., H.-straße, Halle ..., bei der Benutzung der Maschine „I.“ die für diese geltende Bedienungsanleitung des Herstellers J. Ltd., eingehalten wird, weil die Stromzufuhr entgegen den Vorgaben der Bedienungsanleitung bei der Reinigung dieses Arbeitsmittels durch den Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, Herrn F., nicht unterbrochen war.

Als zur Vertretung nach außen Berufene gemäß § 9 Abs. 1 VStG der C. GmbH hat die BF diesen in objektiver Hinsicht vorliegenden Verstoß gegen § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG zu verantworten. Sie hat es nämlich am Firmensitz unterlassen, die oben dargestellte, gesetzlich gebotene Vorsorgehandlung zu setzen.

1.3. Zu Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses

1.3.1. Gemäß § 17 Abs. 1 AM-VO dürfen Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Störungen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

1.3.2. Wie festgestellt, hat die C. GmbH als Arbeitgeberin nicht dafür gesorgt, dass am 16.4.2025 in der Arbeitsstätte dieser Gesellschaft in G., H.-straße, Halle ..., die Maschine „I.“ nicht gereinigt wird, während sie sich in Betrieb befindet, weil sich diese Maschine in Betrieb befunden hat, als der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, Herr F., dieses Arbeitsmittel gereinigt hat.

Als zur Vertretung nach außen Berufene gemäß § 9 Abs. 1 VStG der C. GmbH hat die BF diesen in objektiver Hinsicht vorliegenden Verstoß gegen § 17 Abs. 1 AM-VO zu verantworten. Sie hat es nämlich am Firmensitz unterlassen, die oben dargestellte, gesetzlich gebotene Vorsorgehandlung zu setzen.

2. Zum subjektiven Tatbestand

2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und

der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

2.2. Bei den der BF angelasteten Verwaltungsübertretungen handelt es sich jeweils um Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG; zur Strafbarkeit genügt daher fahrlässiges Verhalten. Der Gesetzgeber vermutet in solchen Fällen die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten. Das Verschulden wird nach der genannten gesetzlichen Bestimmung widerleglich vermutet, wobei (zum Unterschied vom Beweis, der in der Herbeiführung eines behördlichen Urteils über die Gewissheit des Vorliegens einer entscheidungsrelevanten Tatsache besteht) hier zur Erleichterung für die beschuldigte Person die Herbeiführung eines Urteiles über die Wahrscheinlichkeit einer Tatsache genügt (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 17.1.2024, Ra 2023/02/0228).

Im Verfahren ist nichts hervorgekommen, was darauf schließen lässt, dass es der BF nicht zumutbar gewesen wäre, dafür zu sorgen, dass 1) Herr F. noch vor Aufnahme der Tätigkeit am 16.4.2025 ausreichend über Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und seinen Aufgabenbereich, insbesondere über die zu treffenden Maßnahmen bei Reinigungsarbeiten an Maschinen wie etwa an der Maschine „I.“, unterwiesen, 2) die Stromzufuhr bei der Reinigung dieser Maschine am 16.4.2025 entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers dieses Arbeitsmittels unterbrochen und 3) diese Maschine am 16.4.2025 nicht gereinigt wird, während sie sich in Betrieb befindet. Die BF hat diesbezüglich auch kein substantiiertes Vorbringen erstattet, weshalb sie nicht glaubhaft machen konnte, dass ihr die Einhaltung der übertretenen Rechtsvorschriften ohne ihr Verschulden nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre.

2.3. Zwar kann im Fall einer Haftung nach § 9 VStG das Vorliegen eines effektiven Kontrollsystems zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften das Verschulden der gemäß § 9 VStG verantwortlichen Person ausschließen, allerdings obliegt es in diesem Fall dem Beschuldigten, ein derartiges System im Einzelnen darzulegen. Ein effektives Kontrollsystem in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsnormen jederzeit sichergestellt werden kann. Entscheidend ist (zusammengefasst), ob Maßnahmen getroffen wurden, die im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gewährleistet ist (vgl. statt vieler grundlegend VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

Der BF ist es in den vorliegenden Fällen nicht gelungen, ein das Verschulden ausschließendes effektives Kontrollsystem darzulegen:

Die BF konnte zwar darlegen, dass am 16.4.2025 Frau P. Betriebs- und Produktionsleiterin der Arbeitsstätte in G., H.-straße, und damit u.a. auch für die Arbeits-einteilung, Beaufsichtigung der Arbeitsabläufe, Mitarbeiterführung, Erstellung der Dienstpläne, das Qualitätsmanagement und die Organisation des täglichen Produktionsbetriebs verantwortlich war. Sie konnte auch glaubhaft machen, dass Frau P. mit ihr in täglichem Austausch war und ihr laufend über wichtige Vorkommnisse berichtet hat. Die BF vermochte aber insbesondere nicht aufzuzeigen, welche konkreten Maßnahmen sie selbst ergriffen hat, um die Einhaltung der relevanten Bestimmungen sicherzustellen. Ebenso wenig hat sie dargetan, zur Ergreifung welcher konkreten Maßnahmen in präventiver sowie sanktionierender Hinsicht im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften Frau P. als unmittelbar unter ihrer Anordnungsbefugnis Stehende verpflichtet war. Das Ermittlungsverfahren hat vielmehr gezeigt, dass Fehlverhalten von Arbeitnehmern bisweilen folgenlos toleriert wurde und die Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften in keiner Weise konsequent umgesetzt wurde: Herr F. hatte bereits vor dem Unfall am 16.4.2025 im Produktionsbereich mehrfach Kopfhörer im Ohr, wobei Frau P. ihm mehrfach gesagt hatte, dass dies nicht erlaubt sei. Dies war auch am 16.4.2025 der Fall. Besonders gravierend ist in diesem Zusammenhang, dass Frau P. vor dem Unfall bemerkt hatte, dass Herr F. die in Betrieb befindliche Maschine reinigt und dabei sogar die Sicherheitsabdeckung der Maschine abmontiert war. Sie hat ihm zwar gesagt, dass er dies zu unterlassen habe. Sie ist aber weggegangen, ohne sich zu vergewissern, ob er ihre Anweisungen befolgt. Dies wäre aber vor dem Hintergrund erforderlich gewesen, dass dieser schon mehrfach Anweisungen (in Bezug auf das Tragen von Kopfhörern im Produktionsbereich) folgenlos ignoriert hatte und daher damit gerechnet werden musste, dass dieser die Anweisung nicht befolgt.

Daran ändert auch nichts, dass im Unternehmen der C. GmbH unterschiedliche Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften vorgesehen sind. So finden u.a. Schulungen und Sicherheitsunterweisungen statt, wobei diese sowohl intern als auch durch Beiziehung externer Experten durchgeführt werden. Ebenso wird die Produktionsstätte in G., H.-straße, regelmäßig durch externe Prüfer auditert und auf Verbesserungspotentiale geprüft. Dabei finden auch

jährliche Überprüfungen und IFS-Zertifizierungen durch die R. GmbH statt. Damit wurde jedoch nicht aufgezeigt, dass und inwiefern Schulungen und Anweisungen in einem strukturierten System in regelmäßigen Abständen erfolgen, zumal etwa im Hinblick auf Herrn F. keine nachweisliche Unterweisung erfolgt ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Schulungen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für sich genommen ebenso wenig ein effektives Kontrollsystem dartun wie Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder auch stichprobenartige Kontrollen (vgl. nochmals VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

Im Ergebnis ist daher in allen drei Fällen jeweils von zumindest fahrlässiger Tatbegehung gemäß § 5 Abs. 1 VStG auszugehen.

3. Zur Frage, ob Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen

3.1. Zum Verhältnis von Spruchpunkt 2. zu Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses

3.1.1. Gemäß § 22 Abs. 2 VStG sind, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen. Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde zu ahndenden strafbaren Handlungen.

3.1.2. Wie dargelegt, ist durch eine unterlassene Vorsorgehandlung formal sowohl der objektive Tatbestand des § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG (Reinigung der Maschine ohne Unterbrechung der Stromzufuhr entgegen den Vorgaben des Herstellers in der Bedienungsanleitung) als auch jener des § 17 Abs. 1 AM-VO (Reinigung der in Betrieb befindlichen Maschine) erfüllt. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob gemäß § 22 Abs. 2 VStG entsprechend dem Kumulationsprinzip mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen sind oder ob nur eine Strafe zu verhängen ist, weil die beiden Strafdrohungen einander ausschließen:

Die Maschine „I.“ zu reinigen, während sie sich in Betrieb befindet, setzt voraus, dass deren Stromzufuhr nicht unterbrochen ist. Insofern umfasst die zweite Tatanzlastung des Straferkenntnisses zwingend die dritte, weil eine verbotene Reinigung einer im Betrieb befindlichen Maschine, die nur mit Stromzufuhr, aber nicht mittels Akku funktioniert, nicht denkbar ist, wenn die Stromzufuhr unterbrochen wird.

Der deliktische Gesamtunwert des Sachverhalts ist somit bereits zur Gänze abgegolten, wenn beide Handlungen unter den Tatbestand des § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG unterstellt werden. Eine Bestrafung sowohl nach § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG als auch nach § 17 Abs. 1 AM-VO, die dasselbe Rechtsgut unter Schutz stellen (Schutz der Arbeitnehmer im Umgang mit Betriebsmitteln), würde unzulässigerweise dazu führen, dass der BF ein- und derselbe Unwert mehrmals zugerechnet wird. Die Übertretung des § 17 Abs. 1 AM-VO wird folglich von jener des § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG konsumiert. Es handelt sich somit um einen Fall der Scheinkonkurrenz mit der Konsequenz, dass nur eine Bestimmung vorliegt, nach der bestraft werden darf (vgl. zB VwGH 25.6.2020, Ra 2020/02/0046 ua.; im Kontext arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften siehe zB VwGH 2.9.2019, Ra 2018/02/0123).

Eine zusätzliche Bestrafung deshalb, weil die Maschine „I.“ gereinigt wurde, während sie sich in Betrieb befunden hat, wäre daher als unzulässige Doppelbestrafung iSd Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK anzusehen (vgl. VfSlg. 18.833/2009, 20.246/2018, wonach der Verfassungsgerichtshof zur Beurteilung, ob eine unzulässige Doppelbestrafung vorliegt, wesentlich darauf abstellt, ob eine Scheinkonkurrenz vorliegt). Nichts anderes ergibt sich unter Zugrundelegung des Verständnisses des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu dieser Bestimmung (siehe dazu bei 3.3.): Das mit den Spruchpunkten 2. und 3. geahndete strafbare Verhalten ist im Wesentlichen dasselbe („idem“). Zudem verfolgen die von derselben Behörde in zwei nebeneinander geführten Verfahren herangezogenen Verwaltungsstrafbestimmungen keine komplementären Zwecke, sodass diese Verfahren auch nicht als Einheit zu betrachten sind („bis“).

Folglich ist Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezüglich gegen die BF geführte Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen, weil Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen (vgl. VfSlg. 19.473 A/2016; VwGH 29.3.2021, Ra 2020/02/0298).

3.2. Zum Verhältnis der Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses zum gerichtlichen Strafrecht allgemein

3.2.1. Gemäß § 22 Abs. 1 VStG ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

3.2.2. Zu prüfen ist, ob die verwaltungsstrafrechtliche Ahndung der in den Spruchpunkten 1. und 2. des Straferkenntnisses beschriebenen Verhaltensweisen zulässig ist oder ob die Subsidiaritätsklausel des § 22 Abs. 1 VStG im Hinblick auf die Strafbestimmungen des §§ 88 Abs. 1 und Abs. 4 erster Fall StGB zur Anwendung kommt:

§ 22 Abs. 1 VStG stellt nicht auf die Identität der Tatbestände jener Normen ab, die für eine Ahndung der Tat durch die Verwaltungsstrafbehörde auf der einen und das Gericht auf der anderen Seite in Betracht kommen, sondern ausschließlich auf die „Tat“. Entscheidend ist, ob das den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllende Verhalten auch ein wesentliches Sachverhaltselement des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung bilden könnte; auf die tatsächliche Einleitung (oder gar den Abschluss) eines Strafverfahrens kommt es nicht an. Erschöpft sich daher die Tathandlung, die von einer Verwaltungsstrafbehörde bzw. einem Verwaltungsgericht in den Blick genommen wird, in einem Verhalten, das den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist die Verwaltungsübertretung gemäß § 22 Abs. 1 VStG nicht strafbar (vgl. statt vieler VwSlg. 19.487 A/2016; VwGH 6.3.2025, Ra 2023/02/0203 ua. zur vergleichbaren Bestimmung des § 38 Abs. 7 TSchG).

Der BF wird mit den Spruchpunkten 1. und 2. des Straferkenntnisses bzw. nach entsprechender Präzisierung mit den Spruchpunkten I. und II. dieses Erkenntnisses lediglich angelastet, als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche der C. GmbH iSd § 9 Abs. 1 VStG zu einem näher bestimmten Zeitpunkt an einem näher bestimmten Ort nicht für eine nachweisliche, vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgte und ausreichende Unterweisung des Herrn F. über Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und seinen Aufgabenbereich, insbesondere über die zu treffenden Maßnahmen bei Reinigungsarbeiten an Maschinen wie etwa an der Maschine „I.“, gesorgt zu haben bzw. nicht dafür gesorgt zu haben, dass bei der Benutzung der Maschine „I.“ die für diese geltende Bedienungsanleitung des Herstellers eingehalten wird, weil die Stromzufuhr bei der Reinigung dieses Arbeitsmittels durch Herrn F. nicht unterbrochen war. Eine aus diesen Versäumnissen resultierende und den objektiven Straftatbestand der §§ 88 Abs. 1 und Abs. 4 erster Fall StGB begründende fahrlässige schwere Körperverletzung eines Arbeitnehmers als wesentliches zusätzliches Sachverhaltselement wird der BF den genannten Spruchpunkten nach

gerade nicht vorgeworfen (vgl. VwGH 22.4.2024, Ra 2024/02/0074; vgl. auch VwGH 5.5.2023, Ra 2022/03/0280).

Folglich kommt die Subsidiaritätsklausel des § 22 Abs. 1 VStG nicht zur Anwendung.

3.2.3. Neben der Anwendung des (einfachgesetzlichen) § 22 Abs. 1 VStG ist vor dem Hintergrund des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels (vgl. VwGH 6.3.2025, Ra 2023/02/0203 ua.; VwSlg. 18.062 A/2011 zu § 28 Abs. 1 AuslBG; weiters zB VwGH 21.8.2023, Ra 2023/03/0017; 14.12.2023, Ro 2022/02/0012) in einem nächsten Schritt ergänzend zu prüfen, ob (verfassungsrechtlich) Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK einer verwaltungsstrafrechtlichen Bestrafung der BF entgegensteht (vgl. *Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 22 Rz 6 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

3.3. Zum Verhältnis der Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses zur Einstellung des gegen die BF geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

3.3.1. Gemäß Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

3.3.2. Die StA G. hat gegen die BF wegen §§ 88 Abs. 1 und Abs. 4 erster Fall StGB ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Hinblick auf den Unfall vom 16.4.2025 geführt und dieses Verfahren am 13.10.2025 gemäß § 190 StPO eingestellt.

Zu prüfen ist daher, ob vor diesem Hintergrund eine gemäß Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK unzulässige doppelte Verfolgung der BF im Hinblick auf dieselbe strafbare Handlung vorliegt („ne bis in idem“). Dies setzt nach dieser Bestimmung somit sowohl Tatidentität („idem“) als auch eine doppelte Verfolgung der BF („bis“) voraus.

3.3.3. Zur Frage der Tatidentität („idem“)

3.3.3.1. Zur Beurteilung der Frage, ob dieselbe Tat („idem“) vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte allein auf die Fakten abzustellen und die rechtliche Qualifikation derselben hat außer Betracht zu bleiben; eine neuerliche Strafverfolgung ist dann unzulässig, wenn sie sich auf

denselben oder zumindest im Wesentlichen denselben Sachverhalt bezieht (vgl. EGMR [GK] 10.2.2009, *Zolotukhin/Russland*, 14939/03).

Nach dieser vom Verwaltungsgerichtshof übernommenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist zur Würdigung der Frage, ob die strafgerichtlich verfolgte Handlung einerseits und die verwaltungsstrafrechtliche Übertretungshandlung andererseits dieselbe strafbare Handlung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK betreffen, somit darauf abzustellen, ob dieselben Fakten das zentrale Element der Anschuldigungen und der beiden angewendeten Strafbestimmungen gebildet haben und ob die strafrechtliche Anklage die Fakten der Verwaltungsstraftat in ihrer Gesamtheit umfasste sowie umgekehrt die Verwaltungsstraftat keine Elemente enthielt, die nicht bereits in der gerichtlich strafbaren Handlung gegeben waren, wegen welcher der Beschwerdeführer verurteilt worden war (vgl. statt vieler VwGH 13.12.2019, Ra 2019/02/0020; 21.8.2023, Ra 2023/03/0017; 14.12.2023, Ro 2022/02/0012; 18.3.2026, Ro 2024/02/0004; siehe hingegen VfSlg. 18.833/2009 „zur differenzierenden Auslegung“ [VfSlg. 20.207/2017] durch den Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die Identität der Tat).

3.3.3.2. Es ist daher zu prüfen, ob die im strafgerichtlichen Verfahren gegenständliche Tathandlung einerseits und die im vorliegenden Verfahren gegenständlichen verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungshandlungen andererseits dieselbe strafbare Handlung iSd Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK betreffen:

Im Zentrum des wegen §§ 88 Abs. 1 und Abs. 4 erster Fall StGB geführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist die Frage gestanden, ob sich Herr F. deshalb am 16.4.2025 beim Reinigen der Maschine „I.“ schwer an seiner Hand verletzt hat, weil die BF in fahrlässiger Weise ihre Sorgfaltspflichten als Geschäftsführerin der C. GmbH verletzt hat. Zu diesem Zweck hat die StA G. insbesondere ermittelt, ob die BF für eine ausreichende Einschulung des Herrn F. bei der gegenständlichen Maschine gesorgt hat sowie ob dieser etwa aufgrund eines Arbeitsauftrags der BF die sich am Stromnetz befindliche Maschine zu reinigen hatte.

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren ist zum einen zu klären, ob die BF fahrlässig nicht für eine nachweisliche, vor Aufnahme der Tätigkeit am 16.4.2025 erfolgte und ausreichende Unterweisung des Herrn F. über Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und seinen Aufgabenbereich gesorgt hat,

insbesondere über die zu treffenden Maßnahmen bei Reinigungsarbeiten an Maschinen wie etwa an der Maschine „I.“. Zum anderen ist zu klären, ob die BF fahrlässig nicht dafür gesorgt hat, dass bei der Benutzung der Maschine „I.“ am 16.4.2025 die für diese geltende Bedienungsanleitung des Herstellers eingehalten wird, weil die Stromzufuhr bei der Reinigung dieses Arbeitsmittels durch Herrn F. nicht unterbrochen war.

In beiden Fällen stehen die Vorwürfe im Zentrum, nicht für eine ausreichende Unterweisung des Herrn F. in Bezug auf die Maschine „I.“ und nicht dafür gesorgt zu haben, dass sich die Maschine „I.“ beim Reinigen nicht am Stromnetz befindet. Zwar überschneiden sich die Fakten nur teilweise, weil die gegenständlichen Vorwürfe die Verursachung einer schweren Körperverletzung nicht umfassen, und bloß umgekehrt der strafrechtliche Vorwurf sämtliche wesentlichen Fakten der gegenständlichen Vorwürfe enthält; lediglich der Umfang der fehlenden Unterweisung ist gegenständlich breiter gefasst und umfasst nicht nur den Umgang mit dem „I.“, sondern auch die Unterweisung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Allgemeinen. Dies reicht jedoch aus, um dieselbe strafbare Handlung („idem“) iSd Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK in beiden Verfahren zu bejahen (vgl. VfSlg. 15.293/1998; VwSlg. 19.136 A/2015; vgl. auch EGMR 8.10.2020, *Bajčić/Kroatien*, 67334/13, Rz 35 f.; 27.1.2026, *Petrov/Bulgarien*, 17146/21, Rz 13).

3.3.4. Zur Frage der doppelten Verfolgung („bis“)

3.3.4.1. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte soll Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK den Betroffenen davor zu schützen, für dasselbe Verhalten doppelt verfolgt oder bestraft zu werden. Dies schließt jedoch – so der Gerichtshof – nicht aus, dass für ein soziales Fehlverhalten komplementäre rechtliche Reaktionen in verschiedenen Verfahren vorgesehen werden, die ein kohärentes Ganzes bilden, um die verschiedenen Aspekte des betreffenden gesellschaftlichen Problems anzugehen, sofern die Gesamtheit dieser rechtlichen Maßnahmen keine übermäßige Belastung für den Betroffenen darstellt. Aus diesem Grund ist es zulässig, von verschiedenen Behörden in verschiedenen Verfahren bei einem ausreichend engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mehrere Sanktionen zu verhängen bzw. dasselbe Verhalten mehrfach zu verfolgen. Bei einem solchen engen Zusammenhang kann nämlich nicht davon gesprochen werden, dass der Betroffene nach einer endgültigen Entscheidung wegen derselben

Sache nochmals bestraft worden ist. Die Verfahren werden vielmehr als Einheit betrachtet (vgl. EGMR [GK] 15.11.2016, *A und B/Norwegen*, 24130/11 ua.).

Nach dieser vom Verwaltungsgerichtshof und vom Verfassungsgerichtshof übernommenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sind mehrere Faktoren entscheidend, um von einem ausreichend engen inhaltlichen Zusammenhang ausgehen zu können: Zum einen ist maßgeblich, ob die verschiedenen Verfahren komplementäre Zwecke verfolgen und damit nicht bloß abstrakt, sondern auch konkret verschiedene Aspekte des in Rede stehenden Fehlverhaltens sanktioniert werden. Zum anderen ist zu beachten, ob die unterschiedlichen Verfahren betreffend dasselbe Verhalten für den Beschuldigten vorhersehbar waren, ob die Verfahren so aufeinander abgestimmt sind, dass eine doppelte Beweisaufnahme und unterschiedliche Beweiswürdigung möglichst vermieden bzw. Beweisergebnisse in den jeweils anderen Verfahren berücksichtigt werden, und, vor allem, ob die später auferlegte Sanktion auf die bereits erfolgten vorangegangenen Sanktionen Bedacht nimmt, sodass die Gesamtstrafe als verhältnismäßig anzusehen ist. Selbst wenn diese inhaltlichen Kriterien erfüllt sind, ist zusätzlich erforderlich, dass zwischen den in Rede stehenden Verfahren ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht, also die Verfahren möglichst gleichzeitig geführt und abgeschlossen werden (vgl. VwGH 11.10.2017, Ra 2017/03/0020; 24.4.2018, Ro 2017/03/0016; 22.6.2022, Ra 2021/02/0241; 5.9.2024, Ra 2023/09/0036 ua.; 22.1.2025, Ra 2024/02/0242; VfSlg. 20.207/2017, wonach diese Kriterien auch im Zusammenhang mit einer doppelten Verfolgung beachtlich sind; vgl. auch OGH 17.5.2024, 16 Ok 5/23f; 16.10.2024, 16 Ok 6/23b).

3.3.4.2. Es ist daher in weiter Folge zu prüfen, ob diese Kriterien vorliegend erfüllt sind, sodass das strafgerichtliche Verfahren und die gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren als eine Einheit anzusehen sind:

Mit den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 2 Z 1 iVm § 14 Abs. 3 ASchG und des § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG sollen Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 130 Abs. 1 Z 11 bzw. § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG geahndet und damit Verhaltensweisen verhindert werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu gefährden (siehe zu diesem Zweck generell bereits den Langtitel des ASchG und insbesondere § 3 Abs. 1 ASchG; vgl. dazu statt vieler VwSlg. 18.635 A/2013; VwGH 3.2.2023, Ra 2022/02/0180; weiters VwGH 25.10.2013, 2013/02/0141). Dabei kommt es nicht auf eine

tatsächliche Schädigung dieser Interessen an. Vielmehr geht es darum, die Gefährdung der Interessen, deren Schutz diese Bestimmungen dienen, hintanzuhalten (vgl. VwGH 18.4.2017, Ra 2016/02/0061; weiters etwa VwGH 8.10.2010, 2006/04/0198), wobei auch eine konkrete Gefährdung angesichts des Zwecks der Bestimmungen nicht gefordert ist (vgl. etwa VwSlg. 18.635 A/2013; VwGH 3.2.2023, Ra 2022/02/0180). Mit den gegenständlichen Bestimmungen des ASchG sollen somit alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber davon abgehalten werden, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zu unterweisen bzw. nicht dafür zu sorgen, dass ihre Arbeitnehmerinnen die Bedienungsanleitungen von Arbeitsmitteln einhalten, unabhängig davon, ob das Verhalten einer Arbeitgeberin zu einer tatsächlichen Verletzung eines Arbeitnehmers führt. Das wegen §§ 88 Abs. 1 und Abs. 4 erster Fall StGB geführte Strafverfahren hat demgegenüber nicht den Zweck, die bloße Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmerinnen zu sanktionieren. Vielmehr verfolgt ein solches Strafverfahren das Ziel, die Folgen der Nichteinhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu ahnden, die sich in einer (schweren) Körperverletzung eines Arbeitnehmers widerspiegeln.

Die beiden Verfahren sind zwar beide auf den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit gerichtet (so bereits VfSlg. 15.293/1998; VwSlg. 19.136 A/2015); sie verfolgen aber iSd der genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte komplementäre Zwecke, weil damit verschiedene Aspekte des in Rede stehenden Fehlverhaltens (abstrakte Gefährdung einer- bzw. Ahndung der Folgen eines solchen Fehlverhaltens andererseits) sanktioniert werden (vgl. in einem gleichgelagerten Kontext EGMR 8.10.2020, *Bajčić/Kroatien*, 67334/13, Rz 41, wonach die Ahndung einer Geschwindigkeitsüberschreitung in einem Verfahren und die Sanktionierung des aus diesem rücksichtslosen Fahren resultierenden Todes eines anderen in einem zweiten Verfahren komplementäre Zwecke verfolgen; so auch EGMR 27.1.2026, *Petrov/Bulgarien*, 17146/21, Rz 14 f.).

Die beiden Verfahren waren für die BF aufgrund ihrer gesetzlichen Determinierung auch vorhersehbar (vgl. VwGH 11.10.2017, Ra 2017/03/0020; 22.6.2022, Ra 2021/02/0241).

Zudem waren die Verfahren aufeinander abgestimmt. Der vom Verwaltungsgericht Wien angeforderte Akt der StA G. stand dem Verwaltungsgericht Wien zur Gänze zur Verfügung, sodass es auf diesen in seiner Verfahrensführung Bedacht nehmen

konnte und in mehrfacher Weise Rücksicht genommen hat (vgl. EGMR 8.10.2020, *Bajčić/Kroatien*, 67334/13, Rz 43; 27.1.2026, *Petrov/Bulgarien*, 17146/21, Rz 17; VwGH 24.4.2018, Ro 2017/03/0016; 22.6.2022, Ra 2021/02/0241). Insbesondere die im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren getätigten Angaben der Beschuldigten (BF und Frau P.) und der Zeugen (Herr L. und Herr F.) hat das Verwaltungsgericht Wien im gegenständlichen Beschwerdeverfahren berücksichtigt.

Auf das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der in beiden Verfahren verhängten Strafen kommt es vorliegend nicht an, weil das Strafverfahren eingestellt und somit keine Strafe verhängt wurde, auf die im Verwaltungsstrafverfahren Bedacht zu nehmen wäre.

Schließlich besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den Verfahren: Beide Verfahren wurden jeweils aufgrund einer Anzeige des AI Wien ... fast zeitgleich eingeleitet (Einlagen der Anzeige bei der belangten Behörde am 19.5.2025 bzw. bei der StA G. am 5.5.2025). Die Verfahren wurden in der Folge in weiten Teilen gleichzeitig geführt. Die StA G. stellte das Ermittlungsverfahren gegen die BF am 13.10.2025 ein. Kurz darauf, am 16.1.2026, erließ die belangte Behörde das gegenständliche Straferkenntnis (vgl. VwGH 24.4.2018, Ro 2017/03/0016; 22.6.2022, Ra 2021/02/0241). Auch im Hinblick auf das Entscheidungsdatum des Verwaltungsgerichts Wien lagen die beiden Verfahren nicht allzu weit auseinander (vgl. VwGH 11.10.2017, Ra 2017/03/0020; weiters EGMR 8.10.2020, *Bajčić/Kroatien*, 67334/13, Rz 45).

Im Ergebnis sind die beiden Verfahren daher aufgrund des ausreichend engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhangs als eine Einheit zu betrachten; es liegt daher keine unzulässige doppelte Verfolgung iSd Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK vor (anders hingegen die – vor der mit dem Urteil *A und B/Norwegen* beginnenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum „bis“-Element getroffenen – Entscheidungen VfSlg. 15.293/1998 und VwSlg. 19.136 A/2015, in denen jeweils die Frage der Doppelbestrafung bzw. -verfolgung maßgeblich unter dem Blickwinkel einer Scheinkonkurrenz zwischen den Verwaltungsstrafbestimmungen des ASchG und den Strafbestimmungen der §§ 80 bzw. 88 StGB und somit einem anderen Verständnis des „idem“-Elements ohne ausdrückliche Bezugnahme auf das „bis“-Element beurteilt wurde).

3.3.4.3. Vor diesem Hintergrund zeitigt die von der StA G. verfügte Einstellung nach § 190 StPO im vorliegenden Kontext jedenfalls keine Sperrwirkung iSd Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK. Die Ausführungen im Hinblick auf das „bis“-Element iSd Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte haben nämlich auch für die Frage Geltung, ob durch eine Einstellung eines Verfahrens nach § 190 StPO Sperrwirkung für ein Verwaltungsstrafverfahren eintritt. Weil die beiden Verfahren als Einheit anzusehen sind, entfaltet die Einstellung nach § 190 StPO vorliegend keine Sperrwirkung und sie steht einer verwaltungsstrafrechtlichen Bestrafung daher nicht entgegen (vgl. VwGH 24.4.2018, Ro 2017/03/0016, unter Hinweis darauf, dass die bisherige Judikatur zur Sperrwirkung von Einstellungen nach § 190 StPO im Sinne VwSlg. 19.136 A/2015 „noch vor dem eben zitierten Urteil des EGMR [Anm.: *A und B/Norwegen*]“ ergangen ist; vgl. auch EGMR [GK] 15.11.2016, *A und B/Norwegen*, 24130/11 ua., Rz 126).

3.3.4.4. Losgelöst von den Ausführungen zum „bis“-Element würde die Einstellung des von der StA G. geführten Verfahrens gemäß § 190 StPO nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. statt vieler VwSlg. 19.136 A/2015; VwGH 20.11.2025, Ro 2022/08/0020) grundsätzlich Sperrwirkung entfalten (anders hingegen OGH 17.5.2024, 16 Ok 5/23f; 16.10.2024, 16 Ok 6/23b unter Berufung auf EGMR [GK] 8.7.2019, *Mihalache/Rumänien*, 54012/10, insbesondere Rz 95, sowie EGMR 19.2.2024, P16-2023-002, wonach aufgrund fehlender Sanktionsbefugnis der Staatsanwaltschaft [siehe aber § 198 Abs. 1 StPO] einer Einstellung nach § 190 StPO in keinem Fall Sperrwirkung zukommt):

Die Einstellung des Strafverfahrens durch die StA G. nach § 190 StPO ist (formell und materiell) rechtskräftig im Sinne von unwiderruflich geworden; die BF wurde am 7.10.2025 als Beschuldigte gemäß § 193 Abs. 2 Z 1 StPO einvernommen, es erfolgte keine Anordnung der Fortführung des Verfahrens gemäß § 193 Abs. 2 Z 2 StPO, die Frist für die Stellung eines Fortführungsantrags des Opfers gemäß § 195 Abs. 2 StPO ist abgelaufen und bis zum Entscheidungszeitpunkt erfolgte auch keine Anordnung der Fortführung gemäß § 195 Abs. 3 StPO.

Das von der StA G. durchgeführte Verfahren weist – unter Berücksichtigung sowohl der Ermittlungstiefe als auch der Ermittlungsrichtung (vgl. VwGH 18.1.2022, Ra 2020/02/0061) – auch die für eine Sperrwirkung geforderte inhaltliche Basis und Prüfungstiefe auf (vgl. grundlegend zu den diesbezüglichen Anforderungen VwSlg. 19.136 A/2015). Dies ergibt sich insbesondere aus dem Inhalt der

Zeugenbefragungen des Herrn F. (vom 7.5.2025) und des Herrn L. (vom 11.8.2025) sowie der Beschuldigteneinvernahmen der BF und der Frau P. jeweils vom 7.10.2025. Aus diesen Befragungen geht hervor, dass im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren dasselbe Faktensubstrat geprüft wurde, das auch Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist. Im Zentrum der Befragungen standen nämlich insbesondere die Frage der Unterweisung des Herrn F. und die Fragen, weshalb bei der Reinigung des „I.“ am 16.4.2025 die Stromzufuhr nicht unterbrochen war und ob Verantwortliche der C. GmbH, nämlich die BF und Frau P., in dieser Hinsicht sorgfaltswidrig gehandelt haben. Dies geht auch aus den staatsanwaltschaftlichen Verfügungen vom 19.5.2025 und 17.6.2025 hervor, mit denen der PI G. aufgetragen wurde zu ermitteln, ob Herr F. im Hinblick auf die Sicherheitsvorschriften unterwiesen wurde und wie der konkrete Arbeitsauftrag der Verantwortlichen der C. GmbH im Zusammenhang mit der Reinigung der Maschine gelaute hat.

4. Zur Strafbemessung

4.1. Gemäß § 16 Abs. 1 VStG ist, wenn eine Geldstrafe verhängt wird, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 130 Abs. 1 ASchG begeht u.a. eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von € 166,– bis € 8.324,–, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von € 333,– bis € 16.659,– zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Informations-, Beteiligungs- oder Anhörungspflichten gegenüber den Arbeitnehmern oder die Unterweisungspflicht (Z 11) oder die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln (Z 16) verletzt.

4.2. In den vorliegenden Fällen kommt jeweils der erste Strafsatz des § 130 Abs. 1 (Z 11 bzw. Z 16) ASchG zur Anwendung, weil die BF keine rechtskräftige Vormerkung wegen einer Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften iSd ASchG aufweist und damit kein Wiederholungsfall vorliegt (vgl. VwGH 25.10.2013, 2013/02/0141). Es ist daher eine Geldstrafe in Höhe von € 166,– bis € 8.324,– sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zum Ausmaß von zwei Wochen gemäß § 16 Abs. 2 VStG zu verhängen.

4.3. In den Spruchpunkten 1. und 2. des Straferkenntnisses wurde über die BF wegen den angelasteten Verwaltungsübertretungen jeweils eine Geldstrafe in Höhe von € 1.660,– bzw. jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von einem Tag und 18 Stunden verhängt.

Das vorliegend geschützte Rechtsgut, nämlich das öffentliche Interesse am Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern, ist als besonders gewichtig anzusehen (vgl. VwGH 5.8.2009, 2008/02/0127; 18.4.2017, Ra 2016/02/0061). Das durch die übertretenen Normen geschützte Rechtsgut wurde in den vorliegenden Fällen in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt. Der objektive Unrechtsgehalt der Taten ist daher als erheblich anzusehen.

Das Ausmaß des Verschuldens ist vorliegend jeweils nicht als geringfügig zu werten, zumal ein funktionierendes Kontrollsystem bezüglich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht festgestellt wurde (vgl. zB VwGH 18.4.2017, Ra 2016/02/0061; 22.4.2024, Ra 2024/02/0074).

Die BF verfügt über gute Einkommens- und Vermögensverhältnisse und sie hat keine Sorgepflichten.

Mildernd zu werten ist jeweils die absolute Unbescholtenheit der BF. Erschwerend zu werten ist jeweils der Umstand, dass die Verwaltungsübertretung zu einer schweren Verletzung eines Arbeitnehmers geführt hat (vgl. VwGH 30.10.2006, 2006/02/0248; 22.4.2024, Ra 2024/02/0074).

Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafbemessungsgründe erweisen sich die verhängten Geldstrafen, die sich mit ca. einem Fünftel der Höchststrafe im unteren Bereich des Strafrahmens befinden, insbesondere vor dem Hintergrund der schweren Verletzung des Arbeitnehmers infolge Übertretung der gegenständlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften jedenfalls als tat- und schuldangemessen. Die ebenfalls nach den Strafzumessungsregeln des § 19 VStG festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafen (vgl. zB VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153) erweisen sich vor diesem Hintergrund ohnedies als gering bemessen, weshalb diese ebenfalls nicht zu reduzieren sind.

5. Zu den sonstigen Aussprüchen

5.1. Die Spruchkorrekturen dienen lediglich der vom Verwaltungsgericht verpflichtend vorzunehmenden Präzisierung ohne Austausch der Tatvorwürfe (vgl. VwGH 8.10.2025, Ra 2024/02/0017) und ohne quantitative oder qualitative Reduktion der Tatvorwürfe (vgl. VwGH 2.9.2015, Ra 2015/02/0143), der sprachlichen Neufassung der Tatvorwürfe zur Bereinigung nicht notwendiger Elemente (vgl. VwGH 26.11.2025, Ra 2025/06/0247 ua.) und der Angabe der in den vorliegenden Fällen anwendbaren (Fassungen der) maßgeblichen Rechtsvorschriften (vgl. VwGH [VS] 27.6.2022, Ra 2021/03/0328). Vor dem Hintergrund der Konkretisierungspflicht auch bei einer Einstellung nach § 45 VStG hat das Verwaltungsgericht Wien im Hinblick auf Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses den Tatvorwurf sowie die als verletzt angenommenen Verwaltungsvorschriften ebenfalls konkretisiert (vgl. VwGH 20.12.2021, Ra 2021/03/0048).

5.2. Die BF hat gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 664,—, das sind 20% der verhängten Geldstrafen, zu leisten, weil das Verwaltungsgericht Wien ihre Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses abgewiesen und diese Spruchpunkte bestätigt hat. Im Hinblick auf Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses sind der BF gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten aufzuerlegen, weil das Verwaltungsgericht Wien ihrer Beschwerde in dieser Hinsicht Folge gegeben hat.

5.3. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens gemäß § 64 VStG betreffend den aufgehobenen Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses in Höhe von € 166,- sind gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG von der belangten Behörde zu tragen. Einen diesbezüglichen Ausspruch bedarf es vor dem Hintergrund dieser Bestimmung nicht (vgl. VwGH 23.7.1999, 97/02/0292 zur – nach den Erläuterungen zu § 52 Abs. 9 VwGVG inhaltsgleichen [ErläutRV 2009 BlgNR 24. GP, 8] – Bestimmung des § 66 Abs. 1 VStG idF vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

5.4. Dem Verwaltungsgericht Wien sind durch die Beiziehung der nichtamtlichen Dolmetscherin für die Befragung des Zeugen L. in der mündlichen Verhandlung Barauslagen erwachsen. Dessen Einvernahme wurde von der BF beantragt und erwies sich zudem im Hinblick auf die Ermittlung des Sachverhalts (etwa zur Frage, was sich am 16.4.2025 ereignet hatte) ebenso als erforderlich wie (aufgrund der nicht ausreichenden Deutschkenntnissen des Zeugen) die Heranziehung einer Dolmetscherin für die arabische Sprache. Somit wurden diese Barauslagen nicht durch das Verschulden einer anderen Person verursacht. Folglich ist der Ersatz dieser Auslagen der BF dem Grunde nach gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG aufzuerlegen. Die Kostenersatzpflicht erstreckt sich dabei aber vor dem Hintergrund des § 52 Abs. 8 VwGVG nicht auf jenen Anteil der Barauslagen, die auf Spruchpunkt 3. entfallen (vgl. VwGH 19.5.2014, 2013/09/0146 zur – nach den Erläuterungen zu § 52 Abs. 3 VwGVG inhaltsgleichen [ErläutRV 2009 BlgNR 24. GP, 8] – Bestimmung des § 64 Abs. 3 VStG idF vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012). Im Ergebnis hat die BF daher insgesamt zwei Drittel der erwachsenen Barauslagen zu tragen (vgl. VwGH 24.2.1998, 97/11/0301 zu § 64 Abs. 3 VStG idF vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012). Die ziffernmäßige Festsetzung der Kosten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit gesondertem Beschluss.

5.5. Die C. GmbH haftet entgegen dem genau bezifferten Haftungsausspruch der belangten Behörde gemäß § 9 Abs. 7 VStG nicht nur für die über die BF verhängten Geldstrafen und die behördlichen Verfahrenskosten, sondern auch für die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Barauslagen. Zudem liegen nunmehr nur mehr zwei Geldstrafen vor. Um diese Umstände zu berücksichtigen, wird ein neuerlicher Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG in genereller Form getroffen.

5.6. Die Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Beschwerdeverfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche

Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien orientiert sich betreffend die Spruchpunkte I. und II. zwar an der vom Verwaltungsgerichtshof übernommenen (VwGH 11.10.2017, Ra 2017/03/0020; 24.4.2018, Ro 2017/03/0016; 22.6.2022, Ra 2021/02/0241; 5.9.2024, Ra 2023/09/0036 ua.; 22.1.2025, Ra 2024/02/0242) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK insbesondere zum „bis“-Element (EGMR [GK] 15.11.2016, *A und B/Norwegen*, 24130/11 ua.), die auch Niederschlag in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und Obersten Gerichtshofes gefunden hat (VfSlg. 20.207/2017; OGH 17.5.2024, 16 Ok 5/23f; 16.10.2024, 16 Ok 6/23b). Dabei folgt das Verwaltungsgericht Wien insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren und das von der StA G. wegen §§ 88 Abs. 1 und Abs. 4 erster Fall StGB gegen die BF geführte, und in der Folge gemäß § 190 StPO eingestellte Verfahren „komplementäre Zwecke“ verfolgen, der das Urteil *A und B/Norwegen* fortführenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR 8.10.2020, *Bajčić/Kroatien*, 67334/13; 27.1.2026, *Petrov/Bulgarien*, 17146/21) und bejaht ausgehend davon in den gegenständlichen Fällen die Zulässigkeit der Verhängung von Verwaltungsstrafen.

Es fehlt jedoch – soweit überblickbar – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ob diese in seiner Rechtsprechung bereits übernommene Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auch auf arbeitnehmerschutzrechtliche Kontexte zu übertragen ist, insbesondere ob wegen Übertretungen arbeitnehmerschutzrechtlicher Verwaltungsvorschriften geführte Verwaltungsstrafverfahren und wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. fahrlässiger Tötung nach § 80 bzw. § 88 StGB infolge Außerachtlassung dieser Arbeitnehmerschutzvorschriften geführte und rechtskräftig im Sinne von unwiderruflich abgeschlossene Strafverfahren „komplementäre Zwecke“ verfolgen und auch sonst unter Zugrundelegung der im Urteil *A und B/Norwegen* entwickelten Kriterien in solchen Fällen die Verhängung von Verwaltungsstrafen zulässig ist. Angesichts der vor dem Urteil *A und B/Norwegen* (darauf hinweisend VwGH 24.4.2018, Ro 2017/03/0016) ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwSlg. 19.136 A/2015), die in der Folge jedoch ohne Bezugnahme zum Urteil *A und B/Norwegen* fortgeführt wurde (zB VwGH 10.1.2017, Ra 2016/02/0230; 7.4.2017, Ra 2016/02/0236; 18.1.2022, Ra 2020/02/0061), erscheint dies offen.

Diese Fragen sind in den vorliegenden Fällen entscheidungserheblich, weil für den Fall, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Wien nicht von einem ausreichend engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen dem strafrechtlichen Verfahren und den gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren iSd Urteils *A und B/Norwegen* auszugehen ist, aufgrund der diesfalls anzunehmenden Sperrwirkung der Einstellung gemäß § 190 StPO eine neuerliche Verfolgung der BF gemäß Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK und damit die Verhängung von Verwaltungsstrafen, wie sie das Verwaltungsgericht Wien in den Spruchpunkten I. und II. vorgenommen hat, nicht zulässig ist. Dass der Oberste Gerichtshof abweichend von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell eine Sperrwirkung von auf § 190 StPO gestützten Einstellungen verneint, begründet dabei keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung (vgl. VwGH 17.3.2021, Ra 2019/16/0049 ua.).

Im Übrigen orientiert sich die Entscheidung an der zitierten, nicht als uneinheitlich anzusehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Dies betrifft insbesondere die Fragen, unter welchen Voraussetzungen von einer „nachweislichen“, vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgten Unterweisung auszugehen ist (Spruchpunkt I.), ob zwischen den Tatanlastungen in Spruchpunkt II. und III. eine Verhängung mehrerer Strafen gemäß § 22 Abs. 2 VStG zulässig ist und ob die Subsidiaritätsklausel des § 22 Abs. 1 VStG betreffend die Spruchpunkte I. und II. Anwendung findet. Zudem stellen etwa die Frage, ob ein wirksames Kontrollsystem vorliegt (vgl. VwGH 28.2.2025, Ra 2025/02/0019), und die Strafbemessung (vgl. VwGH 10.11.2025, Ra 2025/02/0182) im Allgemeinen keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dar. Im Hinblick auf die Kostenentscheidung (Spruchpunkt IV.), die Vorschreibung der Barauslagen dem Grunde nach (Spruchpunkt V.) und den Haftungsausspruch (Spruchpunkt VI.) ist die Rechtslage – zusätzlich zur zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – zudem eindeutig und klar.

Auch wenn nur im Hinblick auf die Spruchpunkte I. und II. eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist es dem Verwaltungsgericht Wien dennoch verwehrt, die Revision nur hinsichtlich einzelner, rechtlich trennbarer Aussprüche zuzulassen; vielmehr ist in einem solchen Fall auszusprechen, dass die Revision (an sich) zulässig ist (vgl. VwGH 13.10.2025, Ro 2025/09/0002).

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 340,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der

Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. DIEM